Br 126
Änd. Nr. 1 T3

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Br 126

Maßstab 1:1000 Änderung Nr 1

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1977

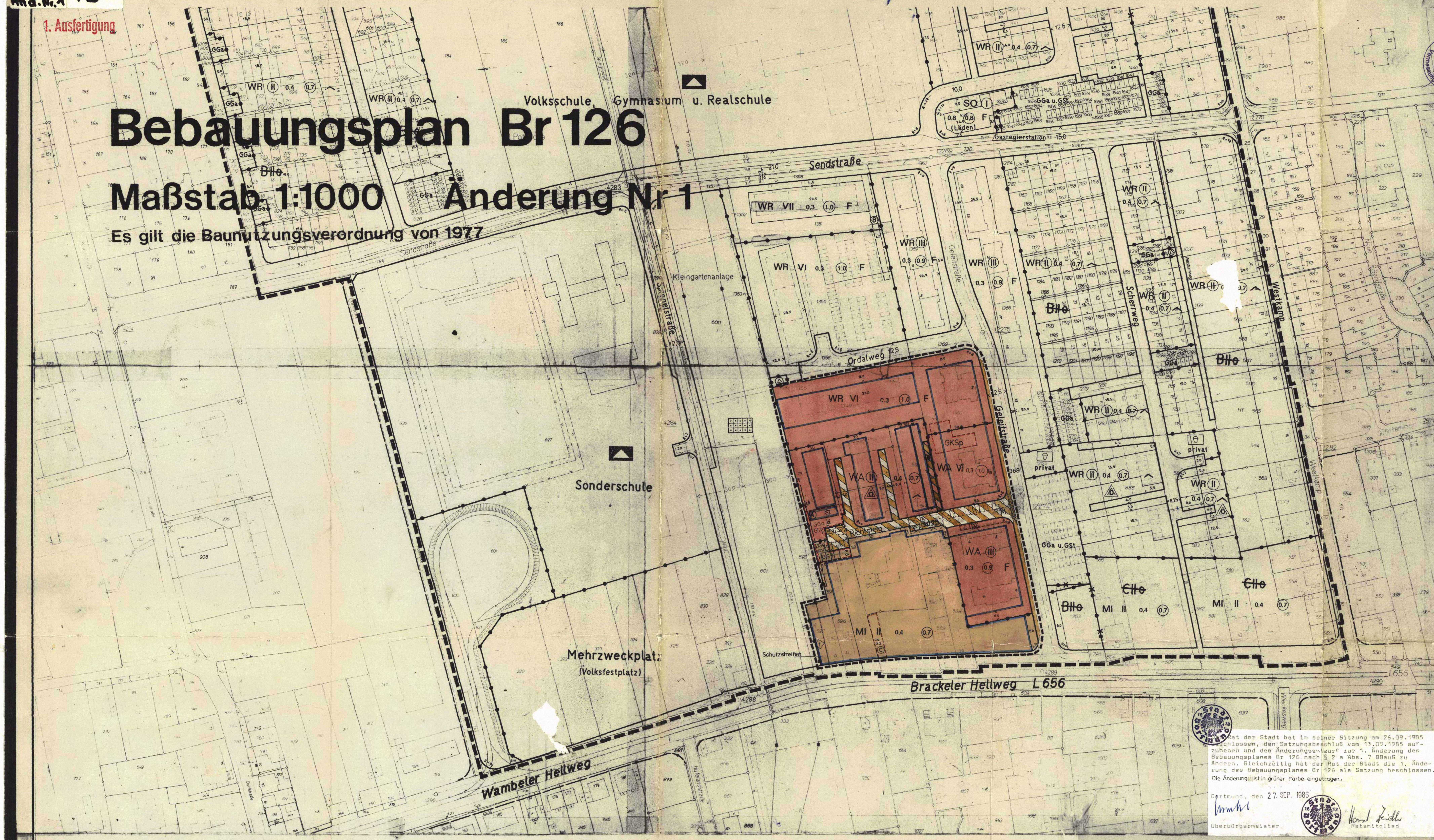

Br 126
Änd. Nr. 1
T4

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters, Stand Nov. '84 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 09.11.84

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Katasteramtes

Entworfen:

Dortmund, den 13. APR. 1983

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Gillmeister
Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Günther
Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Rat der Stadt hat am 30.06.1983 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), beschlossen, den Bebauungsplan Br 126 zu ändern.

Dortmund, den 01.07.1983

Oberbürgermeister
Horst Zeidler
Ratsmitglied

Die am 30.06.1983 vom Rat der Stadt nach § 2 a Abs. 2 Bundesbaugesetz i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den 13.09.1983

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Rat der Stadt hat am 29.03.1984 nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen, die Änderung (en) Nr. 1 des Bebauungsplanes Br 126 mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 30.03.1984

Oberbürgermeister
Horst Zeidler
Ratsmitglied

Die Änderung (en) Nr. 1 des Bebauungsplanes Br 126 mit Begründung hat/haben nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) auf die Dauer eines Monats vom 07.05.1984 bis 07.06.1984 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 08. JUNI 1984

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 13.09.1984 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), die Änderung(en) Nr. 1 des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 14.09.1984

Oberbürgermeister
Horst Zeidler
Ratsmitglied

Die Änderung(en) Nr. 1 des Bebauungsplanes Br 126 ist/~~sind~~ nach § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) ~~und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.07.1976 (GV NW S. 264 / SGV NW 232)~~ mit Verfügung vom 28/06.1985 genehmigt worden.
AZ: 35.2.1-2.4 - 18-00/85

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.09.1985 beschlossen, den Satzungsbeschluß vom 13.09.1985 aufzuheben und den Änderungsentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Br 126 nach § 2 a Abs. 7 BBauG zu ändern. Gleichzeitig hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Br 126 als Satzung beschlossen.
Die Änderung ist in grüner Farbe eingetragen.

Dortmund, den 27. SEP. 1985

Oberbürgermeister
Horst Zeidler
Ratsmitglied

Die Genehmigung der Änderung(en) Nr. 1 des Bebauungsplanes Br 126 ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), in den "DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" amtliches Organ der Stadt, Nr. 48 vom 29.11.85 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung ist/sind die Änderung(en) rechtsverbindlich geworden.

Dortmund, den 30.11.85

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

28.
11. 84

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe u. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

Bllo — Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

II	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
②	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
0.7	Geschoßflächenzahl
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- ▨ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie / Begrenzung sonst. der Verkehrsflächen
- M Mischverkehrsfläche (z.B. Wohnstraße)

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umformerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw. Ga — Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GSt bzw. GGa — Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GKSp — Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- Ⓐ — Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze (§ 16 Abs. 4 BauNVO) u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des Änderungsbereiches

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- gepl. Baum

BR 126
Änd. Nr. 1 T2

Textliche Planfestsetzungen

1. **Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 BBauG**

   Nach § 22 (4) Baunutzungsverordnung sind in den reinen Wohngebieten Hausgruppen mit der Gesamtlänge der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2. **Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)**

   Für die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit dem Buchstaben Ⓐ bezeichnete Belastungsfläche ist folgendes Leitungsrecht zu begründen:

   Für die Stadt Dortmund das Recht auf Herstellung, Inbetriebnahme und dauernde Unterhaltung eines Entwässerungskanals.

3. ~~**Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)**~~

   ~~Die jeweiligen benachbarten Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben das Recht, die mit dem Buchstaben Ⓑ bezeichnete Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.~~

4. **Geh- und Fahrrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)**

   Die jeweiligen benachbarten Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben das Recht, die mit dem Buchstaben Ⓒ bezeichnete Fläche mit einem Geh- und Fahrrecht zu belasten.

5. **Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)**

   Die Dortmunder Stadtwerke AG haben das Recht, die mit dem Buchstaben Ⓓ bezeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Hinweis:

① Bauvorhaben im Bereich des Schutzstreifens der 220 KV Hochspannungsleitung sind vorher mit der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG abzustimmen.

T1
BR 126
Änd. Nr. 1

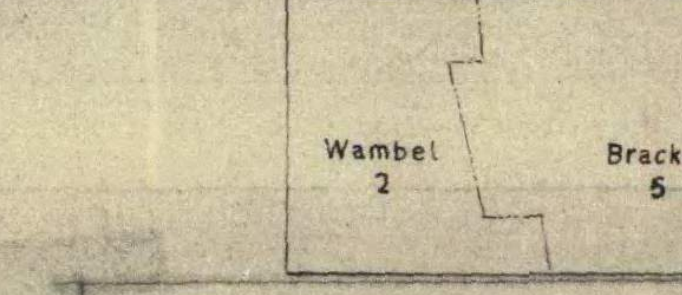

STADT DORTMUND
Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 23.01.1984
BEBAUUNGSPLAN Br 126
Änderung Nr. 1
Flurkarte(n) $^{3}9710$ 9 u. $^{3}9810$ 9
Stadtgrundkarte
Maßstab 1 : 1000

1 × Bez II